

## 4. Definitionen Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung

Außer den im Folgenden aufgeführten Definitionen wird auf die „Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ hingewiesen, die von der AG „Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ des KVJS und der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet wurden, und die im Anhang dieser Leitlinie abgedruckt sind.

### 4.1 Kindeswohl

"Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes zu den Eltern und anderen Personen treten." (OLG Köln vom 18.06.1999 - 25 UF 236/98)

**Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern** nach T. Berry Brazelton und Stanley I. Greenspan:

- Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind
- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

(T. Berry Brazelton, Stanley I. Greenspan: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. (Weinheim, Basel) 2002)

### 4.2. Spezifische Gefährdungs- und Problemlagen – Ausprägungsformen von Kindeswohlgefährdungen

#### Körperliche Gewalt / Misshandlung

##### **Bürgerliches Gesetzbuch: § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge**

(...)

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(...).

Erwachsene können körperliche Gewalt an Kindern in vielfältiger Form ausüben. Schlägen halten manche Eltern immer noch für eine angemessene Erziehungsmethode, wenn Kinder ihren Erwartungen nicht entsprechen.

Auch geringe Körperstrafen sollen generell unterbleiben, sind jedoch von massiven, Kindeswohl akut und/oder nachhaltig gefährdenden Übergriffen (schütteln - Gefahr des Schütteltraumas bei Säuglingen und Kleinkindern, verbrennen, verbrühen, würgen, fesseln, beißen, Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom...) zu unterscheiden. Kinder können dadurch Verletzungen, auch bleibende körperliche, geistige und seelische Schäden davon tragen, oder im Extremfall daran sterben.

Körperliche Misshandlungen finden i.d.R. in Überforderungssituationen statt, die auf einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf hindeuten.

## **Vernachlässigung**

Als Vernachlässigung ist jede *Unterlassung von Erwachsenen zu sehen, die Kinder nachhaltig schaden* können.

Kinder und Jugendliche benötigen eine *altersgerechte* Versorgung und Erziehung. Eltern können ihre Kinder vernachlässigen, indem sie diese Voraussetzungen nicht bieten. Sie geben ihren Kindern keine Zuwendung, Liebe, Akzeptanz und/oder Betreuung. Sie verweigern Schutz und Förderung, indem die Kinder physischen Mangel erleiden müssen. Beispiele hierfür sind *unzureichende Ernährung, Pflege und gesundheitliche Fürsorge* (auch Dental neglect – Vernachlässigung der Zahnhygiene), fehlende Aufsicht, aber auch durch Eltern inszenierter/geduldeter fehlender Schulbesuch.

Die durch Vernachlässigung bewusste (aktive) oder unbewusste (passive) Unterversorgung eines Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode eines Kindes führen. Vernachlässigungen finden häufig in Überforderungssituationen statt, die auf einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf hindeuten.

## **Seelische -/ psychische Gewalt / Misshandlung**

Hierunter versteht man alle *Handlungen oder Unterlassungen* von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl eigener Wertlosigkeit vermitteln und sie in ihrer seelischen Entwicklung beeinträchtigen können.

Es können verschiedene Erscheinungsformen unterschieden werden, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als seelische/psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:

- feindselige *Ablehnung* des Kindes: ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes
- *Ausnutzung* des Kindes: ein Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen; auch: Parentifizierung: Übernahme der Elternrolle durch das Kind
- *Terrorisieren* des Kindes: durch ständiges Drohen verängstigen
- *Isolieren*: ein Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten und unangemessen in seiner Autonomie beschränkt

- *Verweigerung emotionaler Zuwendung/Responsivität*: Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet.

Als psychische Misshandlungsformen werden ferner gesehen:

- Erleben von Partnerschaftsgewalt
- Eltern-Kind-Entfremdungssyndrom bei hochkonflikthaften Elternbeziehungen
- Generell Hochstrittigkeit von Eltern

### **Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch**

Während körperliche und seelische Gewalt häufig aus einer Überforderungssituation oder aus Hilflosigkeit ausgeübt wird, ist sexualisierte Gewalt i.d.R. geplant. Als sexualisierte Gewalt (bzw. sexueller Missbrauch) ist jede *sexuelle Handlung, die von einem Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor einem Kind (< 14 Jahre) vorgenommen wird, anzusehen*. Hierbei wird die *körperliche, psychische, kognitive oder sprachliche Unterlegenheit des Kindes ausgenutzt*, um dieses zum Mitmachen oder Erdulden zu überreden oder zu zwingen. (Für sexuellen Missbrauch von Jugendlichen (>14 bzw. >16 Jahre) sind differenziertere Kriterien relevant und zu beachten).

Mögliche **Motive** bzw. Verstärker für sexualisierte Gewalt/Missbrauch: **Machtmissbrauch zur Befriedigung der Bedürfnisse des Täters/der Täterin**; eigene Vernachlässigungs-, Misshandlungs- oder Missbrauchserfahrungen; psychische Einschränkungen; Fehlinterpretation kindlicher Bedürfnisse/Wünsche; **Pädosexualität** (sexuelle Anziehung ausschließlich/überwiegend durch Kinder); **Hebephilie** (Präferenz auf Körperbild pubertierender Kinder/Jugendlicher zwischen 11 und 16 Jahren); **Geld**.

Ein zentraler Aspekt sexualisierter Gewalt und Ausbeutung ist, dass der Täter das Opfer zur *Geheimhaltung der Tat* verpflichtet (durch emotionalen Druck, durch Ausnutzung der Loyalität des Kindes oder beim Kind erzeugte Schuldgefühle, durch Bestechung mit Geschenken oder Versprechungen, durch Erpressung oder auch mit Bedrohung und dem Einsatz körperlicher Gewalt).

Das „Tabu im Tabu“ (Prof. Fegert): Missbrauch durch Frauen/Mütter.